

Dienstanweisung

für die Stadtverwaltung Voerde (Niederrhein)

über

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

sowie

die Aussetzung der Vollziehung von Abgabebescheiden

vom 01.10.2012

Inhaltsangabe:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Öffentlich-rechtliche Abgaben
- 1.2 Aussetzung der Vollziehung
- 1.3 Privatrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Ansprüche

2. Begriffs- und Verfahrensbestimmungen

- 2.1 Stundung
- 2.2 Aussetzung
- 2.3 Niederschlagung
- 2.4 Erlass

3. Ermächtigungen

- 3.1 Stundung
- 3.2 Aussetzung der Vollziehung
- 3.3 Niederschlagung
- 3.4 Erlass

4. Zuständigkeiten

5. Schlussbestimmungen

Dienstanweisung
für die Stadtverwaltung Voerde (Niederrhein)
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
sowie die Aussetzung der Vollziehung von Abgabebescheiden

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Öffentlich-rechtliche Abgaben

1.1.1 Für die Stundung und den Erlass von Realsteuern gelten die Vorschriften der Abgabenordnung unmittelbar; für alle übrigen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sind gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das KAG oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten.

1.1.2 Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW).

1.2 Aussetzung der Vollziehung

Die Aussetzung der Vollziehung von Realsteuerbescheiden regelt die Abgabenordnung, soweit die Vollziehung eines Grundlagenbescheides ausgesetzt wird. Für alle anderen Realsteuer- und sonstigen Abgabebescheide gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

1.3 Privatrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Ansprüche

Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von privatrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, die keine Abgabenansprüche sind, gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NW.

2. Begriffs- und Verfahrensbestimmungen

2.1 Stundung

2.1.1 Stundung ist das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung.

2.1.2 Forderungen können dann gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Pflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

2.1.3 In der Regel soll die Stundung nur auf Antrag gewährt werden. Ist der Antrag nicht oder unvollständig begründet, ist von dem Schuldner eine erschöpfende Darlegung des Sachverhalts zu verlangen.

2.1.4 Die Stundungsfrist ist möglichst kurz zu bemessen. Bei langfristigen Stundungen oder bei Stundung größerer Beträge ist die Notwendigkeit angemessener Sicherheitsleistungen zu prüfen. Wird Sicherheitsleistung gefordert, so kommen hierfür insbesondere in Betracht:

- Hinterlegung von Wertpapieren,
 - Verpfändung von beweglichen Sachen, Forderungen und Grundschulden,
 - Bestellung von Grundpfandrechten,
 - Abtretung von Forderungen,
 - Sicherheitsübereignung,
 - Eigentumsvorbehalt,
 - Bürgschaften.
- 2.1.5 Gestundete Beträge, bei denen die Fälligkeit über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben wird, verbleiben in der Sollstellung des Haushaltsjahres, in dem sie erstmalig fällig waren.
- 2.1.6 Eine Stundung ist nur zu bewilligen, wenn bereits verwirkte, aber noch nicht gezahlte Säumniszuschläge und Kosten sofort entrichtet werden, bei Stundung durch Einräumen von Teilzahlungen jedoch spätestens mit der 1. Stundungsrate.
Die Entscheidung über die Stundung bedarf der Schriftform. Sie ist dem Antragsteller bekannt zu geben.
- 2.1.7 Wird eine Stundung durch Einräumen von Teilzahlungen bewilligt, so ist in der entsprechenden Bewilligung durch Widerrufsvorbehalt festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von einer Rate um eine im Widerrufsvorbehalt zu bestimmende Zeit überschritten wird.
- 2.1.8 Bei allen Abgaben sind Stundungszinsen zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
Stundungszinsen, die je Abgabeart weniger als zehn Euro insgesamt betragen, werden nicht festgesetzt. Im Übrigen gelten für den Verzicht auf Stundungszinsen die Bestimmungen der Ziff. 3.4 sinngemäß.
- 2.1.9 Die Stundungszinsen für Abgaben betragen für jeden Monat 1/2 v. H..
Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Abgabenart auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundet.
- 2.1.10 Gestundete privatrechtliche Forderungen sind vom Fälligkeitstage an mit 2 % über dem am 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres gültigen Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 09.06.1998, mindestens jedoch mit 6 % jährlich zu verzinsen.
- 2.1.11 Stundungszinsen werden für die Dauer der gewährten Stundung erhoben. Ihre Höhe ändert sich nicht, wenn der Pflichtige vor oder nach dem Zahlungstermin zahlt, der in der Stundungsverfügung festgelegt ist (Sollverzinsung).
- 2.1.12 Eine vorzeitige Tilgung führt nicht automatisch zu einer Ermäßigung der Stundungszinsen. Eine verspätete Zahlung löst zusätzlich Säumniszuschläge aus. Wird mehr als einen Monat vor Fälligkeit des gestundeten Betrages getilgt (z. B. durch Aufrechnung), so kann auf bereits festgesetzte Stundungszinsen verzichtet werden, soweit sie auf einen Zeitraum entfallen, der nach der Tilgung liegt.
- 2.1.13 Die Stundungszinsen werden regelmäßig zusammen mit der Stundungsverfügung durch schriftlichen Zinsbescheid (in einem Verwaltungsakt) festgesetzt. Sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine andere Regelung erfordern, sind die Stundungszinsen zusammen mit der letzten Rate zu erheben.
-

2.1.14 Der Stadtkasse sind Stundungen unter Verwendung einer für die Eingabe in die ADV verbindlich vorzuschreibenden Anordnung mitzuteilen. Das Vorhergesagte gilt sinngemäß auch für jede Veränderung einer bereits angeordneten Stundung. Sofern die zuständige Dienststelle nach Lage des Falles annehmen muss, dass die Stadtkasse bereits ein Beitreibungsverfahren eingeleitet hat, soll die Stundung nur im Benehmen mit der Stadtkasse ausgesprochen werden.

2.2 **Aussetzung**

2.2.1 Die Vollziehung von Abgabebescheiden kann auf Antrag nach Einlegung des Widerspruchs ausgesetzt werden.

2.2.2 Die Aussetzung der Vollziehung soll erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Dabei kann die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.1.14 sinngemäß.

2.2.3 Hinsichtlich der Erhebung von Aussetzungszinsen für Abgaben ist § 237 Abs. 1, 2 und 4 Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

2.3 **Niederschlagung**

2.3.1 Niederschlagung ist das Zurückstellen der Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch. Sie ist eine interne Verwaltungsmaßnahme, die dem Schuldner nicht bekannt gegeben werden soll.

2.3.2 Abgaben dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. In der Niederschlagungsverfügung sind die Gründe für die Niederschlagung anzugeben.

2.3.3 Bei niedergeschlagenen Forderungen ist von den zuständigen Ämtern mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Niederschlagung weiter vorliegen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährungsfristen zu ergreifen. So wird die Verjährung bei den Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben durch die im § 231 Abgabenordnung aufgezeigten Maßnahmen unterbrochen, z. B. durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung.

Bei privatrechtlichen Forderungen wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Pflichtige der Stadt gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt, insbesondere auch, wenn die Stadt auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs Klage erhebt. Die Zustellung eines Mahnbescheids (§ 688 ff. ZPO) steht der Klageerhebung gleich. Bei privatrechtlichen Forderungen wird die Verjährung durch eine Mahnung nicht unterbrochen.

2.4 **Erlass**

2.4.1 Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch der Stadt.

2.4.2 Eine Forderung darf nur dann erlassen werden, wenn die Einziehung für den Schuldner nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte bedeuten würde.

2.4.3 Wird eine Forderung auf Antrag erlassen, ist dem Antragsteller eine schriftliche Mitteilung zu geben.

2.4.4 Für erlassene Forderungen, die noch zum Soll stehen, sind der Stadtkasse Erlassanordnungen zu erteilen.

- 2.4.5 Für den Fall einer Restschuldbefreiung gemäß § 301 Insolvenzordnung (InsO) ist eine noch bestehende Forderung zu erlassen.
- 2.4.6 Wenn im Rahmen der Nachlassermittlung keine Erben ermittelt werden können, ist eine noch bestehende Forderung zu erlassen.

3. **Ermächtigungen**

3.1 **Stundung**

- 3.1.1 Über die Stundung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen entscheidet die Kämmerin.
- 3.1.2 Über Stundungen von Steuern und Abgaben (Amt 20) sowie Einnahmen aus Sozial- und Jugendhilfe (Amt 50) bis zu einer Höhe von 7.500 Euro und einer Stundungsfrist von höchstens 5 Jahren entscheiden die zuständigen Amtsleitungen.

3.2 **Aussetzung der Vollziehung**

- 3.2.1 Über die Aussetzung der Vollziehung entscheiden für den Veranlagungseinzelfall bis zu 15.000 Euro die jeweiligen Amtsleitungen.
- 3.2.2 Für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 15.000 Euro entscheidet die Kämmerin.

3.3 **Niederschlagung**

- 3.3.1 Über Niederschlagungen von Forderungen bis zu 7.500 Euro entscheiden die Amtsleitungen.
- 3.3.2 Über Niederschlagungen von Forderungen über 7.500 Euro entscheidet die Kämmerin.

3.4 **Erlass**

- 3.4.1 Über den Erlass von Forderungen bis zu 250 Euro entscheiden die Amtsleitungen. Gegen deren Entscheidungen ist das Widerspruchsrecht, gerichtet an die Kämmerin, gegeben.
 - 3.4.2 Über den Erlass von Forderungen über 250 Euro bis 36.000 Euro sowie über den Erlass von Forderungen im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren bis zu 51.000 Euro entscheidet die Kämmerin. Gegen ihre Entscheidungen ist das Widerspruchsrecht, gerichtet an den Hauptausschuss, gegeben.
 - 3.4.3 Über den Erlass von Forderungen über 36.000 Euro bis 130.000 Euro sowie über den Erlass von Forderungen im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren über 51.000 Euro bis zu 130.000 Euro entscheidet der Hauptausschuss. Gegen dessen Entscheidungen ist das Widerspruchsrecht, gerichtet an den Stadtrat, gegeben.
 - 3.4.4 Über den Erlass von Forderungen über 130.000 Euro entscheidet der Stadtrat.
 - 3.4.5 Über den Erlass von Forderungen im Falle einer Restschuldbefreiung nach InsO sowie Tod des Schuldners ohne geregelte Erbfolge ist die Kämmerin in geeigneter Form zeitnah zu informieren.
-

4. **Zuständigkeiten**

- 4.1 Federführend für Stundungs-, Niederschlagungs-, Erlass- und Aussetzungsverfahren ist das Amt, das die Forderung erhoben hat.
- 4.2 Federführend für Niederschlagungs- und Erlassverfahren bei Prüfung der Werthaltigkeit von Forderungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen) ist die Finanzbuchhaltung. Betroffene Ämter sind in geeigneter Form zu beteiligen.

5. **Schlussbestimmungen**

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstanweisung für die Stadtverwaltung Voerde (Niederrhein) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Aussetzung der Vollziehung von Abgabebescheiden vom 12.12.2001 außer Kraft.

Voerde (Niederrhein), den 25.09.2012

Der Bürgermeister

S p i t z e r
